

Verordnung über den Fonds für Erbschaften und Zuwendungen im Fachbereich 60plus

Der Kirchgemeinderat erlässt, gestützt auf

- das Gemeindegesetz des Kantons Bern vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- die Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)
- die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) des Kantons Bern vom 23. Februar 2005 in der Fassung vom 13. November 2024 (BSG 170.511)
- das Organisationsreglement der Kirchgemeinde Steffisburg vom 28. November 2002
- die Weisungen für die Kreditverwendung und Belegkontrolle vom 14. März 2012

diese Verordnung.

Grundlage und Zweck

Art. 1

¹ Unter dem Namen „Fonds für Erbschaften und Zuwendungen im Fachbereich 60plus“ (Bilanzkonto 20920.05) besteht eine unselbständige Stiftung in der Gemeinderechnung der Reformierten Kirchgemeinde Steffisburg.

² Das Fondskapital beträgt per 31. Dezember 2025 CHF 7'158.35

³ Mit dem Fonds wird in erster Linie folgende Finanzierung der Kirchgemeinde Steffisburg bezweckt:

- a) Projekte und Angebote des Fachbereichs 60plus
- b) Altersbereich
- c) Seniorenarbeit
- d) konkrete Angebote 60plus

Einlagen in den Fonds

Art. 2

¹ Der Fonds wird gespiesen durch:
Kollekten und Zuwendungen Dritter mit gleicher Zweckbestimmung gemäss Art. 1 Abs. 3.

² Das Fondsvermögen wird zulasten der Kirchgemeinde zum Zinssatz für Kontokorrent der Berner Kantonalbank zuzüglich 0.50 Prozentpunkte verzinst. Der Zins wird dem Fonds gutgeschrieben.

Entnahme aus dem Fonds

Art. 3

¹ Mitarbeitende und Gremien (Fachkommissionen, Ratsbüro und Arbeitsgruppen) stellen der Fachkommission 60plus Antrag, wenn Projekte und Angebote für den Fachbereich 60plus aus dem Fonds finanziert werden sollen.

² Die Fachkommission 60plus entscheidet über die Verwendung des Fonds im Rahmen von Art. 1 Abs. 3 bis zu einem Betrag von CHF 10'000.00.

Für die Verwendung von Beträgen über CHF 10'000.00 ist dem Kirchgemeinderat durch die Fachkommission 60plus Antrag zu stellen.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Verwendung des Fonds im Rahmen von Art. 1 Abs. 3 ab einem Betrag von CHF 10'000.00.

Inkrafttreten

Art. 4

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kirchgemeinderat in Kraft.

Der Kirchgemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 22. April 2026 genehmigt.

Kirchgemeinderat Steffisburg

Hans Augstburger
Vizepräsident

Martin Frei
Sekretär